

Dokument 2 von 2

Testament: Zeugnisfähigkeit der eingesetzten Erben?

Rechtsnews 2013, 15419 vom **02.07.2013**

ABGB § 594

Gem § 594 ABGB ist ein Erbe "hinsichtlich des **ihm zugedachten Nachlasses**" **kein fähiger Testamentszeuge**. Ob das Erfordernis von drei fähigen Testamentszeugen erfüllt ist, wenn die **vier eingesetzten Erben als Zeugen** beigezogen werden und jeweils drei als Zeugen für die Einsetzung des vierten auftreten, hängt von der Art der Erbeinsetzung ab:

- Im Fall von **bestimmten Erbeinsetzungen** auf konkrete unveränderliche Nachlassteile kann die Einsetzung jedes Erben **wirksam** durch die drei anderen Erben bezeugt werden, weil diese Verfügungen voneinander unabhängig und selbstständig bestandskräftig sind.
- Handelt es sich hingegen um **unbestimmte Erbeinsetzungen** (hier: gleichteilig auf den gesamten Nachlass), besteht **keine wechselseitige Zeugnisfähigkeit** der Erben, weshalb das von den vier Erben bezeugte Testament unwirksam ist.

OGH 25. 4. 2013, 2 Ob 251/12v

§ 594 ABGB, mündliches Testament, letztwillige Verfügung, wechselseitige Zeugnisfähigkeit, bestimmte Erbeinsetzung auf konkrete unveränderliche Nachlassteile, Verfügungen voneinander unabhängig und selbstständig bestandskräftig, unbestimmte Erbeinsetzung gleichteilig auf den gesamten Nachlass

Dieser Beitrag wurde erstellt von LexisNexis ARD Orac.